

Dr. Helmut Apel

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH, Köln

Stellungnahme

zu den beiden Anträgen der Fraktion DIE LINKE

- "Gute Arbeit und eine sanktionsfreie Mindestsicherung statt Hartz IV" (BT-Drs. 18/3549)
- "Sanktionen bei Hartz IV und Leistungseinschränkungen bei der Sozialhilfe abschaffen" (BT-Drs. 18/1115)

sowie dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- "Existenzminimum und Teilhabe sicherstellen – Sanktionsmoratorium jetzt" (BT-Drs. 18/1963)

anlässlich der Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestags am 29. Juni 2015

Für einen zusammenfassenden Überblick sei auf den abschließenden Punkt 4 "Schlussfolgerungen und Empfehlungen" verwiesen.

Vorbemerkung zum Gegenstand der Stellungnahme

Den Anträgen beider Fraktionen ist gemein, dass sie die aktuelle Sanktionspraxis der Jobcenter gegenüber den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach SGB II in Frage stellen und dies im Wesentlichen damit begründen, dass mit aus Sanktionsgründen vorgenommenen Leistungskürzungen das grundgesetzlich verbrieft Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum unterschritten werde. Die Anträge unterscheiden sich jedoch in ihren Forderungen. Die Fraktion DIE LINKE fordert ein uneingeschränktes Recht auf eine bedingungslose Grundsicherung gemäß SGB II (und SGB XII), somit eine gänzliche Abschaffung aller Sanktionen im Sozialrecht, weil der Gesetzgeber nur auf diese Weise dem Sozialstaatsgebot entsprechen könne. Die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN hingegen will weiterhin an der vom Gesetzgeber geforderten Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten, insbesondere hinsichtlich der Einmündung in Erwerbsarbeit, grundsätzlich festhalten. Nur sollen die Rechte und Pflichten der Leistungsberechtigten und des Staates in ein angemessenes und faires Verhältnis gesetzt und der "Grundbedarf" der Grundsicherung, definiert als Kosten der Unterkunft und Heizung plus 90 Prozent des Regelbedarfs, durch die Sanktionen nicht berührt werden.

Damit sind teilweise sehr weitreichende, im Wesentlichen ethisch-normativ zu begründende Forderungen angesprochen. Ich werde mich in meiner Stellungnahme auf Fragestellungen beschränken, soweit mir hierzu evidenzbasierte Aussagen und Einschätzungen auf Grundlage meiner empirischen Forschungs- und Evaluationstätigkeiten im Anwendungsbereich des SGB II möglich sind. Aus diesem

Grund schließe ich die ansonsten durchaus berechtigten Fragen, etwa nach der Verfassungskonformität der Sanktionen, inwieweit sie Ausdruck eines paternalistischen Erziehungsstaates seien oder zu "Lohndumping", Ausdehnung des Niedriglohnssektors und prekären Beschäftigungsverhältnisse beitragen, von dieser Stellungnahme aus. Ebenso nehme ich die in den Anträgen angesprochenen Implikationen eines auf einen "aktivierenden Staat" verkürzten Sozialstaatsverständnisses von dieser Stellungnahme aus. Vielmehr konzentriere ich sie auf die Frage, inwieweit die aktuelle Sanktionsspraxis möglicherweise konterkarierende, den beruflichen integrations- und gesellschaftlichen Teilhabeprozess behindernde Folgen hat.

Zunächst werde ich in **Punkt 1** einige wenige grundlegende Informationen über **Häufigkeit, Umfang und Gründe von Sanktionen im SGB II** geben, bevor ich in **Punkt 2** überwiegend quantitative Befunde zu den **Auswirkungen von Sanktionen** auf die Lebenssituation und das Eigenbemühen zur Arbeitsmarktintegration vorstelle. In **Punkt 3** greife ich die ambivalenten Befunde zu den Auswirkungen von Sanktionen auf und skizziere, überwiegend basierend auf qualitativen Forschungstätigkeiten, Ansatzpunkte zu **Anforderungen und Voraussetzungen einer "angemessenen" Sanktionierung**. **Punkt 4** schließt die Stellungnahme mit **Schlussfolgerungen und Empfehlungen** ab.

1. Häufigkeit, Umfang und Gründe von Sanktionen

Sanktionen treffen nur wenige Bezieher/innen von Leistungen nach SGB II. Bundesweit waren im Februar 2015 2,9 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von mindestens einer laufenden Sanktion betroffen, unter arbeitslos gemeldeten Leistungsberechtigten betrug diese Quote 4,0 Prozent. Allerdings werden unter 25-jährige Leistungsberechtigte häufiger sanktioniert. Bundesweit waren im Februar 2015 in dieser Altersgruppe 4,1 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und 9,9 Prozent der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von einer aktuellen Sanktion betroffen. Das sind unter den arbeitslosen SGB-II-Leistungsbeziehern unter 25 Jahren etwa doppelt so viele wie unter den Arbeitslosen im Alter von 25 bis unter 50 Jahren (4,6%).¹

Die Leistungsminderungen beziehen sich fast ausschließlich auf Kürzungen der Regelleistungen. Rd. 90 Prozent der durchschnittlichen Minderungsbeträge stellen Kürzungen der Regelleistung (einschließlich Mehrbedarfe) dar. Nur knapp zehn Prozent der durchschnittlichen Kürzungsbeträge resultieren aus Minderungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung².

Der weitaus größte Anteil der Sanktionen bezieht sich auf so genannte Meldeversäumnisse gem. § 32 SGB II, also das Nicht-Wahrnehmen eines vereinbarten Termins ("bei einem Träger" oder "beim ärztlichen oder psychologischen Dienst"). Von allen bundesweit zwischen März 2014 und Februar

¹ Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Sanktionen. Nürnberg, 2015.

² Ebd., eigene Berechnung.

2015 neu verhängten Sanktionen entfielen 75 Prozent auf solche Meldeversäumnisse, die beim erstmaligen Versäumnis eine zehnprozentige Kürzung der Regelleistung für drei Monate bewirken. 22 Prozent der Sanktionen wurden in diesem Zeitraum wegen einer "Pflichtverletzung" gemäß § 31 SGB II verhängt, also der Weigerung, Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung nachzukommen, eine angebotene Arbeit, Ausbildung oder arbeitsmarktpolitische Maßnahme aufzunehmen oder fortzuführen. Pflichtverletzungen ziehen beim ersten Mal innerhalb eines Jahres eine 30-prozentige Minderung der Regelleistungen für drei Monate nach sich, bei unter 25-Jährigen - wegen der noch geltenden verschärften Sanktionsvorschriften für junge Erwachsene - bereits beim ersten Mal eine 100-prozentige Regelleistungsminderung. Alle anderen Sanktionsgründe (fortgesetztes unwirtschaftliches Verhalten, Nichtbeachtung der Sperrzeiten nach dem SGB III) fallen quantitativ kaum ins Gewicht.

Da seit Anfang des Jahres der Regelbedarf für eine erwachsene allein lebende oder alleinerziehende Person bei 399 € liegt, er für eine weitere in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwachsene Person 360 € und für eine unter 25-jährige allein lebende Person 320 € beträgt, bewegen sich die weitaus meisten Sanktionen also in Größenordnungen zwischen gut dreißig bis vierzig Euro monatlich für einen Zeitraum von drei Monaten.

2. Auswirkungen von Sanktionen

2.1. Auswirkungen auf die Lebenssituation

Selbstredend werden die Leistungskürzungen als belastend und als Einschränkung der Lebenssituation empfunden. Es trifft die Leistungsbezieher sehr empfindlich, wenn von dem wenigen Geld, mit dem sie auskommen müssen, noch etwas abgezogen wird. Auch jene, die "nur" eine zehnprozentige Kürzung ihrer Regelleistungen erfahren haben, geben beispielsweise ungefähr zu zwei Dritteln an, dass sie sich seit der Leistungskürzung mehr Sorgen um ihre Situation machen als zuvor. Bei einer 100-Prozent-Kürzung steigt dieser Anteil auf etwa 80 Prozent an.³ Zudem sagt ungefähr die Hälfte der Sanktionierten, dass sich bei ihnen seit der Kürzung seelische Probleme wie Ängste und Niedergeschlagenheit verstärkt hätten.

Als weitere ggf. gravierende und vom Gesetzgeber sicherlich nicht intendierte Folge von Sanktionierungen ist der damit häufig verbundene Rückzug aus sozialen Beziehungen zu sehen. Sogar bei einer nur zehnprozentigen Leistungsminderung sagen ein Drittel der unter 25-jährigen Männer und gut 40 Prozent der unter 25-jährigen Frauen, dass die Aussage "Seit der Kürzung lebe ich zurückge-

³ Diese und die folgenden quantitativen Angaben entstammen einer vom ISG im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Repräsentativbefragung von sanktionierten und nicht-sanktionierten Leistungsbeziehern. Vgl. Apel, Helmut und Dietrich Engels (2013): Unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Endbericht. <http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-1514.pdf?von=1&bis=0>

zogener, treffe mich nicht mehr so häufig mit Freunden“ sehr oder eher auf sie zutreffe. Bei einer Totalminderung der Regelleistung steigt dieser Anteil bei den jungen Männern auf knapp die Hälfte.

Durchgängig geben darüber hinaus sanktionierte häufiger als nicht-sanktionierte Leistungsberechtigte an, Schulden zu haben. Vergleicht man jeweils die Gruppe der am höchsten Sanktionierten (U25: 100%, Ü25: 60% u.m.) mit den Nicht-Sanktionierten in beiden Altersklassen, steigt der Anteil der Personen mit Schulden bei den unter 25-Jährigen von 43 auf 67 Prozent, also um mehr als 50 Prozent, bei den 25-Jährigen und Älteren von 61 auf 73 Prozent, das ist eine 20-prozentige Steigerung. Die durch die Sanktionen verursachten finanziellen Engpässe werden nach Auskunft der Befragten im Wesentlichen kompensiert oder überbrückt, indem man sich im Freundes- und Familienkreise Geld leiht. Professionelle Finanzinstitute oder sonstige Geldverleiher spielen hingegen kaum eine Rolle.

2.2. Auswirkungen auf das Eigenbemühen zur Arbeitsmarktintegration

Sanktionen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers verhängt werden, um dem Mitwirkungsgebot gemäß § 2 SGB II Nachdruck zu verleihen, wonach eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken muss. Fraglich ist allerdings, inwieweit die aktuelle Sanktions-Praxis geeignet ist, diese Eigenbemühungen in der Regel zu bestärken oder ob von ihr konterkarierende Wirkungen ausgehen.

Unterstellt man, dass das Jobcenter und die dort tätigen Integrationsfachkräfte ihre Tätigkeit in der Regel insoweit fachkundig und kompetent ausüben, dass sie den in § 14 SGB II geforderten Auftrag erfüllen, zur Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch die umfassende Unterstützung der Leistungsberechtigten nachzukommen, geht man also mit anderen Worten davon aus, dass erwerbslose Leistungsberechtigte durch die Betreuung im Jobcenter schneller in Arbeit kommen oder sich ihre Situation eher verbessert, als wenn sie auf sich allein gestellt wären, dann sind ein durch Sanktionserfahrungen verursachter Rückzug aus dem Jobcenter oder ein Verlust des Vertrauens in die Betreuungskraft als kontraproduktiv anzusehen. Nach den Ergebnissen der vom ISG durchgeführten Repräsentativbefragung ist dies teilweise der Fall - zumindest, wenn man auf die so genannten Ex-post-Wirkungen von Sanktionen blickt.⁴

Allerdings geben nur 17 Prozent der befragten unter 25-jährigen Sanktionierten (unabhängig von der Höhe der Leistungsminderung) und zwischen neun und 23 Prozent der 25-jährigen und älteren Sanktionierten (abhängig von der Höhe der Leistungsminderung) an, den Kontakt zum Jobcenter wegen der Sanktionierung abgebrochen zu haben. Die Werte für einen sanktionsbedingten Vertrauensverlust ("Habe kein Vertrauen mehr zu meinem Berater/ meiner Beraterin") liegen in beiden Al-

⁴ In der Fachliteratur wird zwischen Ex-Ante und Ex-Post-Wirkungen von Sanktionen unterschieden. Letztere meint die Wirkung einer faktisch verhängten Sanktion, erstere bezieht sich auf die Sanktions(an)drohung, die entweder tatsächlich ausgesprochen wird oder aber ubiquitär gilt, weil jeder weiß, dass gemäß SGB II die Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht bestraft werden muss.

tersgruppen mit 30 bis 55 Prozent, jeweils ansteigend mit der Höhe der erfahrenen Leistungsminde- rung, deutlich darüber.

Somit blicken wir auf ein ambivalentes Ergebnis. Sanktionen verursachen bei einem Drittel bis gut der Hälfte der Betroffenen einen Vertrauensverlust, bei der anderen Hälfte bzw. den anderen zwei Dritteln der Sanktionierten hingegen nach eigenem Bekunden offensichtlich nicht.⁵ Hierzu passt, dass die überwiegende Mehrheit der Sanktionierten (zwischen zwei Dritteln bis gut 80 Prozent) Verständnis dafür äußern, dass das Jobcenter Kürzungen androhen und durchführen muss, und dass sie die Auffassung teilen, dass ohne Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenters alle Leistungsbezieher "machen würden, was sie wollten". Dies bedeutet, dass nur vergleichsweise wenige Leistungsberechtig- te (etwa 20%) die Tatsache, dass die Leistungsgewährung des Sozialstaats an bestimmte, vom Leistungsberechtigten zu erbringende Mitwirkungsaktivitäten gebunden ist, nicht in Frage stellen, obwohl sie eine Sanktion erfahren haben

Auch die Befragungsergebnisse zur Auswirkung der Sanktionen auf die konkrete Arbeitssuche sind ambivalent. Im Wesentlichen lassen sich keine substanziellen Effekte von Sanktionen in die eine oder andere Richtung, also eine Intensivierung oder Vernachlässigung der Arbeitssuche, feststellen. Sanktionierte 25-Jährige und Ältere gaben zwar tendenziell seltener als Nicht-Sanktionierte an, in den letzten vier Wochen Arbeit gesucht zu haben, dafür berichteten Sanktionierte unter 25 Jahren bei Totalsanktionierung (einschließlich Minderung der KdU) von einer etwas höheren Intensität der Arbeitssuche.

3. Anforderungen und Voraussetzungen einer "angemessenen" Sanktionspraxis

Die angeführten ambivalenten Befragungsergebnisse zu den Wirkungen von Sanktionen korrespon- dieren sehr gut mit den in den vielzähligen Gesprächen in den Jobcentern gewonnenen Einblicken: Sanktionen können nicht per se oder grundsätzlich als schädlich für den beruflichen Integrations- prozess angesehen werden. Sanktionen haben - neben Gerechtigkeitsaspekten gegenüber jenen Menschen, die in ähnlicher Situation dennoch einer Arbeit nachgehen oder sich darum bemühen -, auch die Funktion, die Ernsthaftigkeit der Betreuungssituation und der Vermittlungsbemühungen aufrecht zu erhalten.

Selbstredend ist hierzu unmittelbar anzumerken, dass die Leistungsberechtigten auch in der Lage sein müssen, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, um ihr Anrecht auf Leistungen der Grundsicherung nicht zu gefährden. Sobald es einen Leistungsberechtigten - aus psychischen, ge- sundheitlichen, sozialen oder kognitiven Gründen - überfordert, seinen Verpflichtungen nachzu- kommen und er deswegen sanktioniert wird, werden Sanktionen gesetzeswidrig verhängt.

⁵ Dass sich die weitaus meisten Leistungsberechtigten trotz einer Sanktion nicht vom Jobcenter zurückziehen, darf angesichts der finanziellen Abhängigkeit nicht weiter verwundern.

Von externen Akteuren, etwa Trägern der kommunalen Eingliederungshilfen und anderen sozialen Einrichtungen, wird darauf verwiesen, dass durch die aktuelle Sanktionspraxis teilweise nicht mangelndes Eigenbemühen, sondern die durch ungünstige Lebensumstände oder sonstige mentale, soziale und gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachte Unfähigkeit zur Organisation des Lebensalltags „bestraft“ werde. Es gebe unter den SGB-II-Leistungsberechtigten Menschen, die beispielsweise nicht in der Lage seien, einen Kalender zu führen oder Termine über einen Zeitraum von mehreren Wochen zu organisieren. Es hinge in diesen Fällen vom individuellen Wohlwollen oder der Fachkompetenz der Integrationsfachkräfte ab, ob die daraus resultierenden Meldeversäumnisse oder Pflichtverletzungen sanktioniert würden oder nicht.

Auch die Analyseergebnisse der erwähnten ISG-Repräsentativbefragung verweisen auf einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen mentalen und gesundheitlichen Problemen auf der einen und Sanktionserfahrungen auf der anderen Seite. Es ist in dieser Hinsicht diskussionswürdig, warum der Gesetzgeber einerseits Maßnahmen wie Arbeitsgelegenheiten vorsieht, die dazu dienen sollen, zunächst zu erlernen, sich eine grundlegende Tagesstruktur geben zu können, andererseits aber fordert, den Nicht-Antritt einer solchen Maßnahme oder die unregelmäßige Teilnahme daran als Pflichtverletzung mit mindestens 30-prozentiger Minderung des Regelsatzes (U25: 100%) zu sanktionieren. Im Sozialrecht sollten Menschen nicht bestraft werden für Dinge, für die sie eigentlich professionelle Hilfe benötigten.

Es kommt somit wesentlich auf die Angemessenheit der Sanktionierung an, und zwar hinsichtlich deren Höhe, des Anlasses sowie - besonders wichtig - der fachlich kompetenten Einschätzung der Lebenssituation einschließlich der sozialen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Gegenübers.⁶

Letzterer Punkt soll kurz erläutert werden. "Angemessenheit" der Sanktion bedeutet mit anderen Worten, dass niemand, der sich seiner gesundheitlichen, sozialen und seelischen Situation entsprechend um Arbeitsmarktintegration bemüht, etwa durch - dem lokalen Arbeitsmarkt und der betreffenden Branche entsprechende - Bewerbungsaktivitäten, Teilnahme an guten und sinnvollen Bewerbungs-, Qualifizierungs- oder Aktivierungsmaßnahmen, sanktioniert werden darf. Weil dies aber nicht immer Realität ist - vielerorts aber durchaus⁷ - hat die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formulierte Aussage, dass Sanktionen für die Leistungsberechtigten oft demütigend, unnötig und kontraproduktiv seien, durchaus ihre Berechtigung, wobei man über das Adverb "oft" streiten könnte.

Auf der Grundlage der in qualitativen Fallstudien gewonnenen Einblicke in die Arbeit der Jobcenter

⁶ Selbstredend ist zu ergänzen, dass in einem Rechts- und Wohlfahrtsstaat niemand in unwürdige Arbeit oder Maßnahmen gezwungen werden darf. Auch darauf muss sich natürlich die Angemessenheit beziehen.

⁷ Mit der Akribie, mit der das Team Wallraff nach Missständen in den Jobcentern gesucht und diese vorgestellt hat, hätte es mit Leichtigkeit eine Vielzahl an Positivbeispielen finden können.

scheint mir die wohl wichtigste Voraussetzung einer "angemessenen" Sanktionspraxis, dass die Integrationsfachkraft, sofern sie eine Person sanktionieren will bzw. muss, sie hinreichend kennt und über ausreichend professionelle psycho-soziale Fachkompetenz verfügt. Ersteres ist nach meiner Einschätzung im Rahmen des in den Jobcentern üblichen Settings, in welchem eine Integrationsfachkraft meist für über 200 bis 300 "Kunden" zuständig ist, kaum möglich. Eine solche Betreuungsrelation bedeutet, dass eine Integrationsfachkraft die von ihr zu betreuenden Personen meist nur alle drei bis sechs Monate sieht. Häufig kommt ein fluktuationsbedingter Wechsel des Ansprechpartners hinzu, sodass es die Regel im Tagesgeschäft der Jobcenter sein dürfte, dass die jeweils gerade zuständige Integrationsfachkraft über die persönliche Situation geschweige denn über aktuelle Probleme kaum Bescheid weiß. Sanktionen, die aus einem solchen Setting heraus verhängt werden, können nur selten in Kenntnis der aktuellen Lebenssituation der betreffenden Person erfolgen. Nicht zuletzt deswegen dürften viele Klagen und Widersprüche gegen Sanktionen erfolgreich sein.

Die Einschätzung der großen Bedeutung der Betreuungsrelation auf die Beratungsqualität resultiert aus den Erfahrungen aus der aktuellen Evaluation der "Erweiterten Joboffensive" im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit, bei der in ausgewählten Jobcentern für eine Pilotphase von zwei Jahren zusätzliche Mittel aufgewendet werden, um in den Jobcentern für bestimmte Kundengruppen die vergleichsweise außergewöhnlich günstige Betreuungsrelation von 1:100 zu schaffen. Sie ermöglicht u.a. eine in der Regel monatliche Kontaktdichte, mit dem Resultat, dass aufgrund des vergleichsweise intensiven Kontakts häufig ein Vertrauensverhältnis zwischen den Leistungsberechtigten und den Integrationsfachkräften entsteht, wodurch Letztere - so wird durchgängig von beiden Seiten berichtet - weit mehr als sonst üblich über ihre "Kunden" erfahren. Soweit unser Evaluationsteam Einblick gewinnen konnte, ist davon auszugehen, dass in diesen Betreuungssettings unangemessene und damit den Intentionen des SGB II widersprechende Sanktionen vergleichsweise selten vorkommen dürften. Es wurden in den an diesem Pilotprojekt beteiligten Jobcentern durchaus praktikable Vorschläge entwickelt, wie eine solche intensivere Betreuungssituation ohne umfassende Personalaufstockung, etwa durch rotierende, temporäre Phasen der Intensivbetreuung, für einen Großteil der Leistungsberechtigten realisiert werden könnte.

Mit Blick auf die Wirkung von Sanktionen muss zudem klar konzediert werden, dass ohne die prinzipielle Sanktionsmöglichkeit - unter sonst unveränderten Bedingungen - bedeutend weniger Beziehende von SGB-II-Leistungen in Arbeit kommen würden als derzeit. Ob man das will, ist eine andere Frage. Denn es ist offenkundig, dass unsere marktwirtschaftlich verfasste Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht allen Menschen in den untersten Einkommensbereichen Arbeitsstellen bietet, deren Annahme als wünschenswert bezeichnet werden könnte. Auch wenn sich aus methodischen Gründen, wie in meiner Stellungnahme zur ähnlich gelagerten Anhörung im Landtag NRW im Mai letzten Jahres bereits erläutert, das Ausmaß der Wirkung der ubiquitären Sanktionsdrohung nicht messen lässt - weil es keinen (experimentellen Vergleichs-)Ort gibt, an dem sie nicht wirkte -, unterstreicht sie sicherlich unmissverständlich die Ernsthaftigkeit, mit der bei Strafe der Leistungskürzungen vor allem eigenaktive Bewerbungsbemühungen von den Leistungsberechtigten gefordert werden, die nicht immer zu Jobs führen, die tariflichen oder ortsüblichen Standards entsprechen.

4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Aus den oben referierten quantitativen und qualitativen Befunden ergeben sich aus meiner Sicht die nachfolgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen für die in den drei der Anhörung zugrundeliegenden Anträgen formulierten Forderungen.

1. Die aktuelle Gesetzgebung und Praxis zur Sanktionierung von Pflichtverletzungen und Meldever-säumnissen gemäß §§ 31 und 32 SGB II sollte ernsthaft und umfassend evaluiert, aber nicht temporär ausgesetzt werden. Von einer temporären Aussetzung der gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht, nur um sie nach einer gewissen Moratoriumszeit später wieder in der einen oder anderen Weise einzuführen, raten wir ab. Die Jobcenter und deren Betreuungspraxis leiden schon jetzt teilweise unter dem Stop-and-go der herangetragenen Modellprojekte und Förderprogramme, die mit temporärer Wirkung eine mehr oder minder umfassende Modifikation bestehender Praxis und Personaldisposition erfordern, um sie anschließend wieder zurücknehmen zu müssen. Eine so existenzielle Angelegenheit wie die Sanktionsbewehrung der Mitwirkungspflicht sollte jedenfalls erst nach reiflicher Überprüfung, dann aber in finaler Fassung und langfristiger Perspektive abgeändert werden.
2. Zur Forderung einer grundsätzlichen Abschaffung der Sanktionen und der Einführung einer sanktions- und repressionsfreien Grundsicherung für Arbeitsuchende der Fraktion DIE LINKE lassen sich auf Grundlage der im ISG durchgeführten arbeitsmarktpolitischen Forschungen und Evaluationen keine evidenzbasierten Erkenntnisse beisteuern. Zudem handelt es sich hierbei um in erster Linie grundlegende Demokratievorstellungen und sozialstaatliche Auffassungen betreffende normativ-ethische Forderungen, zu deren Bewertung die Empirie nur in Teilaspekten etwas beisteuern könnte.
3. Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte generelle Beschränkung der Sanktionshöhe auf zehn Prozent des Regelbedarfs könnte ein mögliches Ergebnis der vorgeschlagenen Überprüfung der aktuellen Sanktionspraxis sein, sollte aber nicht - sofern eine solche tatsächlich vorgesehen sein sollte - vorab, vor der empirischen Befassung mit dem Thema Sanktionen eingeführt werden. Gleiches gilt für die weiteren detaillierten Forderungen, etwa nach Einführung von Ombudsstellen oder der Möglichkeit der Zurücknahme der Sanktion bei Verhaltensänderungen.
4. Die Ausgestaltung der gesetzlich verankerten Mitwirkungspflicht der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten muss sich am Kriterium der Angemessenheit der Sanktionierung orientieren. "Angemessen" bedeutet zum einen, dass die geforderte Mitwirkungspflicht ohne gravierende Einschränkungen erfüllbar sein muss und keine Überforderung oder gar ungerechtfertigte Zwangsverpflichtung darstellen darf. Dazu sind eine hinreichende Kenntnis der aktuellen Lebenssituation der Leistungsberechtigten sowie hinreichend professionelle Kompetenzen seitens der zuständigen Betreuungskraft erforderlich. Zum anderen muss die Höhe der Leistungsminderung "angemessen" sein, d.h. sie darf gesellschaftliche Teilhabe nicht gefährden oder Deprivations-

prozesse verstärken. Zudem müssen die angebotenen Arbeitsplätze und Maßnahmen "angemessen" sein. Dazu gehört auch, dass sie Menschen ohne Alternativen nicht gegen ihren expliziten Willen aufgezwungen werden und keine nach Entlohnung, Arbeitsanforderungen und -zeiten entwürdigenden Elemente aufweisen dürfen.

5. Die in der Bund-Länder-AG (BLAG) zur Rechtsvereinfachung der passiven Leistungen im Sozialgesetzbuch II vorgeschlagene Abschaffung des verschärften Sanktionssonderrechts für junge Erwachsene unter 25 Jahren ist nachdrücklich zu begrüßen, u.a., um entwicklungsbedingten Schwierigkeiten in dieser Altersphase nicht durch besondere Härte zu begegnen.